

Richtlinie für den Bürgersozialfonds Burghausen (1. Mai 2022)

1. Präambel

Die Bürgerinsel unterhält seit 1998 einen Sozialfonds zur Unterstützung von Burghauser Bürgerinnen und Bürgern in finanziellen Notsituationen, welcher aus dem Erlös des Salzach-Brücken-Laufs sowie durch Spenden und Sponsoren finanziert wird.

Oftmals reichen die Mittel des Sozialfonds nicht aus, so dass auch auf Finanzhilfe Dritter – insbesondere der Stadt Burghausen – zurückgegriffen wird.

Die Stadt Burghausen richtet daher in Ergänzung zum Sozialfonds der Bürgerinsel einen weiteren Hilfsfonds, den „Bürgersozialfonds Burghausen“ ein.

2. Zweck des Bürgersozialfonds Burghausen

Mittel aus dem Bürgersozialfonds werden verwendet, um berechtigten Personen nach Nr. 3 dieser Richtlinie, deren Einkommen und Vermögen unter den in § 53 Abgabenordnung (AO) geregelten Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen und die in eine Notsituation geraten sind, eine schnelle Hilfestellung leisten zu können. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Hilfe soll möglichst schnell und unbürokratisch geleistet werden.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters, des Sozialreferenten und der Leitung des Sozialamtes nach schriftlicher Antragstellung der Sozialfonds der Bürgerinsel unterstützt werden.

3. Leistungsberechtige Personen

Mit den Mitteln aus dem Bürgersozialfonds möchte die Stadt Personen unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Bei Personen, deren wirtschaftlichen Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen.

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere zur Besteitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.

Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit aus besonderen Gründen im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Stadt kann den Nachweis anhand des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

4. Finanzierung des Bürgersozialfonds Burghausen

Die Finanzierung des Bürgersozialfonds erfolgt ausschließlich aus erwünschten hierzu bestimmten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke Dritter. Spendengelder können auf ein städtisches Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „Bürgersozialfonds Burghausen“ eingezahlt werden. Der Bestand wird als Verwahrgeldkonto bei der Stadt geführt und nachgewiesen. Bewegungen auf dem Konto werden durch die örtliche Rechnungsprüfung kontrolliert. Leistungen aus dem Bürgersozialfonds sind auf das vorhandene Spendenaufkommen begrenzt. Die Verwaltung der Gelder sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen / Spendenquittungen erledigt die Finanzverwaltung.

5. Aufhebung des Bürgersozialfonds Burghausen

Bei Aufhebung des Bürgersozialfonds sind noch vorhandene Mittel für mildtätige Zwecke entsprechend § 53 AO zu verwenden.

6. Beantragung von Leistungen

Die Leistungen können formlos schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burghausen / Sozialamt beantragt werden. Die wirtschaftliche Situation und die Hilfebedürftigkeit sind dabei in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen. Bei einem finanziellen Bedarf von bis zu 100 € kann von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Situation abgesehen werden, wenn eine Bedürftigkeit anderweitig offensichtlich oder bekannt ist. Die Antragsunterlagen werden datenschutzgerecht für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

7. Gewährung von Leistungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Bürgersozialfonds besteht nicht. Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger (z. B. Grundsicherung, Wohngeld etc.) sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Leistungen werden als Zuschuss gewährt. Die Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen ist zu wahren. Bei rechtmäßiger Gewährung eines Zuschusses besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Eine zweckbestimmte Zuwendung ist durch den Empfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

- a) Über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 € im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sozialamtes
- b) Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von über 150 € bis 500 € im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sozialamtes in Abstimmung mit der Leitung des Bürgerinsel Burghausen e. V.
- c) Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von über 500 € bis 2.000 € im Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Sozialreferenten, der Leitung des Sozialamtes und der Leitung der Bürgerinsel Burghausen e. V.
- d) Ab einem Betrag von über 2.000 € im Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Sozialreferenten, der Leitung des Sozialamtes und der Leitung der Bürgerinsel Burghausen e. V.

Dem Stadtrat ist jährlich ein Bericht über die Verwendung der Mittel des Bürgersozialfonds vorzulegen.

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 06.04.2022 genehmigt und tritt am 01.05.2022 in Kraft.